

Antragsteller:

**Postanschrift:**

Zentral- und Landesbibliothek Berlin  
Pflichtexemplarstelle  
Postfach 61 01 79  
10922 Berlin

**Hausanschrift:**

Zentral- und Landesbibliothek Berlin  
Pflichtexemplarstelle  
Breite Str. 30 - 36  
10178 Berlin

Datum:

**Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für Pflichtexemplare**

Nach der Vorschrift des § 5 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PflExG) vom 15. Juli 2005 (GVBl Berlin, S. 414) beantrage ich hiermit eine angemessene Entschädigung für folgendes Werk:

(Verfasser, Titel, Auflage, Ausgabe, Verlag, Verlagsort etc.)

Angaben zur Begründung des Antrags:

1. Auflagenhöhe oder Angabe über Einzelanfertigung auf Bestellung (Publishing on Demand):

2. Preise:

- a) Ladenpreis
- b) ggf. Vorzugspreis
- c) ggf. Subskriptions- oder Abonnementspreis


3. Höhe der Herstellungskosten (ohne Gemeinkosten) bezogen auf ein Exemplar der Auflage:

a) Grundkosten für Satz, Klischees und dgl. bezogen auf ein Exemplar der Auflage:

b) Fortdruckkosten bezogen auf ein Exemplar der Auflage:

Druck / Vervielfältigung:
---------------------------

Papier / Trägermaterial:
--------------------------

Einband / Behälter:

c) Autoren-, Künstlerhonorar, sowie Lizenzkosten bezogen auf ein Exemplar der Auflage:

(Bitte die einzelnen Posten benennen und getrennt auflisten)

4. Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel

Mir ist bekannt, dass Voraussetzung für die Entscheidung über den Antrag die Vollständigkeit meiner Angaben und der eingereichten Unterlagen ist. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bitte die Entschädigung

auf mein Konto

bei

BLZ

mit Verwendungszweck/Zeichen

zu überweisen.

.....  
Unterschrift des Verlegers

**Bitte beachten Sie das ‚Merkblatt für die Gewährung einer angemessenen Entschädigung bei der Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Zentral- und Landesbibliothek Berlin‘**

#### Hinweise der Zentral- und Landesbibliothek Berlin

1. In der Angabe der Kosten für Satz, Papier, Druck usw. (3) darf bei umsatzsteuerpflichtigen Antragstellern die von Ihnen gezahlte Mehrwertsteuer nicht enthalten sein, soweit sie von Ihnen im Rahmen des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 UStG abziehbar ist.

2. Dem Antrag sind Belege beizulegen, die über die Höhe der Druckkosten sowie der Auflagenhöhe Auskunft geben.

Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin behält sich das Recht vor, auch Belege über die angegebenen Autoren- und Künstlerhonorare sowie Belege über andere im Entschädigungsantrag aufgeführten Posten einzufordern. Alle Belege müssen vollständig und verständlich sein. Auf ihnen ist eindeutig zu vermerken, auf welche Punkte des Antrags sie sich beziehen.

**Zentral- und Landesbibliothek Berlin**  
Pflichtexemplarstelle  
Tel. 030 / 90226-367

**Postanschrift:**  
Postfach 61 01 79  
10178 Berlin

**Hausanschrift:**  
Breite Str. 30-36  
10178 Berlin

## **Merkblatt für die Gewährung einer angemessenen Entschädigung bei der Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (gültig ab 28.07.2009)**

Das Gesetz über die Abgabe von Pflichtexemplaren vom 15. Juli 2005 (GVBl Berlin, S. 414) bestimmt, dass von jedem mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Text, der in Berlin verlegt wurde, ein unberechnetes Exemplar (Pflichtexemplar) vom Verleger und hilfsweise vom Drucker oder Herausgeber der Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu überlassen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Juni 1981 (BVerGE 58, S. 137 ff.) festgestellt, dass eine entschädigungslose Abgabe als Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dann als unzumutbar anzusehen ist, wenn es sich um Druckwerke handelt, die mit großem Aufwand und zugleich nur in kleiner Auflage hergestellt werden. Die Entschädigungsregelung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin trägt diesem Beschluss Rechnung. Die Höhe der Entschädigung ist individuell anhand der vom Verleger nachzuweisenden Herstellungskosten zu ermitteln. In diesem Rahmen ist eine Entschädigung der geleisteten Herstellungskosten bis zur Hälfte des Ladenpreises, bzw. bei Titeln ohne Festpreis, des niedrigsten Verkaufspreises möglich.

Zur Präzisierung und Umsetzbarkeit der Vorgaben aus höchstrichterlicher Rechtsprechung und Gesetz werden die Merkmale wie folgt konkretisiert:

1. Bei Pflichtexemplaren mit einer Auflage bis zu 300 Exemplaren und Herstellungskosten ab 80 € bezogen auf ein Exemplar der Auflage gewährt die Zentral- und Landesbibliothek Berlin grundsätzlich eine Entschädigung.

Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich verlegen oder herstellen, gilt diese Regelung bereits bei Herstellungskosten ab 40 €.

Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung sind die Herstellungskosten (bei umsatzsteuerpflichtigen Antragstellern ohne Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % hiervon als Gemeinkostenpauschale. Zu den Herstellungskosten gehören die Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband, Autorenhonorare und dgl.; sie sind durch Belege nachzuweisen (s. § 5 Pflichtexemplargesetz). Liegt bei Titeln ein gegenüber einem Ladenpreis ermäßigter Preis vor (z. B. Subskriptions- oder Vorzugspreis), wird die Entschädigung bis zur Hälfte des Ladenpreises gewährt, wenn die Herstellungskosten 50% und mehr des ermäßigten Preises betragen.

2. Erscheinen bei mehrbändigen Werken die Bände in zeitlichen Abständen, so ist von Herstellungskosten, Auflagenhöhen und Laden- bzw. Abgabepreis der einzelnen Bände auszugehen. Entsprechendes gilt bei Lieferungswerken und Zeitschriften.
3. Zur Herstellung der Auflage eingesetzte öffentliche Mittel sind anteilig von den Herstellungskosten abzusetzen.

4. Im Antrag dürfen bei den Herstellungskosten nur diejenigen Felder ausgefüllt werden, die durch Belege nachgewiesen werden können. Weist eine Druckerrechnung bestimmte Posten (z.B. Druck / Bindung, Erstellung des Satzes etc.) nicht einzeln aus, ist die Gesamtsumme im Feld Druck / Vervielfältigung einzutragen.

Honorare und Arbeitslöhne sind nur dann als Herstellungskosten anzusehen, wenn ein tatsächliches Honorar bzw. ein tatsächlicher Arbeitslohn nachweislich vom Verleger gezahlt worden ist. Bei handwerklichen Arbeitsleistungen, die die Fortdruckkosten des eingereichten Pflichtexemplars betreffen (Ziffer 3b des Antragsformulars), werden hingegen auch Eigenleistungen, sofern sie einem professionellen Standard entsprechen, als Herstellungskosten anerkannt. Dazu sind Eigenbelege einzureichen, in denen Arbeiten, Materialien und Aufwendungen detailliert beschrieben werden müssen. Die Arbeitskosten sind dabei an marktüblichen Preisen zu orientieren. Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin behält sich in diesen Fällen das Recht vor, vom Antragsteller Kostenvoranschläge über vergleichbare Arbeiten bei kommerziellen Anbietern anzufordern bzw. selber solche anzufordern und anhand dieser die Angaben zu überprüfen.

Zum Nachweis des angegebenen Ladenpreises muss ein Ort genannt werden, an dem der Verkaufspreis des Pflichtexemplars in geeigneter Weise veröffentlicht worden ist. Auf Verlangen sind auch Verkaufsrechnungen, die den Preis des Pflichtexemplars dokumentieren, einzureichen. Existieren Kataloge mit Preisangaben, müssen diese ebenfalls eingereicht werden.

Anträge auf Entschädigung sind innerhalb von einem Monat nach der Ablieferung zu stellen. Für die Anträge sind Formulare der Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu verwenden.

Die Pflicht zur fristgerechten Ablieferung des Medienwerkes (innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen) bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in jedem Fall erst nach Eingang des Pflichtexemplars.

Soweit aufgrund falscher Angaben eine Entschädigung gewährt wurde, die dem Antragsteller bei ordnungsgemäßen Angaben nicht gewährt worden wäre, ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin berechtigt, die Entschädigung ganz oder teilweise zurück zu fordern. Die Ausschlussfrist beträgt 12 Monate, nachdem der Zentral- und Landesbibliothek Berlin die Rückforderung begründenden Sachverhalte bekannt geworden sind.